

Hausordnung der HafenCity Universität, Universität für Baukunst und Raumentwicklung, HCU

für sämtliche Gebäude und Gelände der HCU

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der HCU sowie für sonstige Personen, die sich auf dem Gelände, in Gebäuden oder den Einrichtungen der HCU einschließlich angemieteter oder der HCU zur Nutzung überlassener sonstiger Räume aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt üben gemäß § 81 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) der Präsident sowie in ständiger Vertretung der Kanzler sowie diejenigen Personen aus, denen das Hausrecht übertragen worden ist (Hausherr/in). **In Abwesenheit des/der HausherrIn wird das Hausrecht auf die jeweiligen HausmeisterInnen übertragen.**

(2) Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist die/der jeweilige Hausherr/in verantwortlich, der/dem das Hausrecht vom Präsidenten gemäß § 81 Absatz 5 Satz 2 HmbHG übertragen worden ist.

Für den Bereich einer jeweiligen Einrichtung übt die/der Leiter/in das Hausrecht aus.

Während einer Lehrveranstaltung nimmt die Lehrende oder der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum wahr.

Während der Sitzung eines Gremiums übt die/der Sitzungsleiter/in das Hausrecht aus.

(3) Der Präsident, der Kanzler und jede/r Hausherr/in nach Absatz 2 werden in der Ausübung des Hausrechts entweder nach der Geschäftsverteilung oder nach individuellen Vertretungsregeln vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten oder Kanzler getroffenen Entscheidungen, und Maßnahmen gehen denen der/des jeweiligen Hausherr/in nach Absatz 2 in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen einer/eines Hausherr/in gemäß Absatz 2 Satz 1 denen der nach den Sätzen 2 bis 4 vor.

§ 3 Berechtigte Nutzung

(1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der HCU ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der HCU, sowie Gästen und Besuchern zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet. Die Nutzung der HCU ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes gestattet. Der Präsident, der Kanzler und die/der jeweilige Hausherr/in oder deren Vertreter/innen können Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Personen, die kein berechtigtes Interesse gemäß Absatz 1 an der Nutzung der HCU haben, können von der/dem jeweiligen Hausherr/in oder deren/dessen Beauftragten vom Hochschulgelände verwiesen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Gebäude der HCU sind grundsätzlich an Werktagen geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude werden durch die/den jeweiligen Hausherr/in eines jeden Gebäudes bestimmt und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Nicht vermeidbare Lärmbelästigungen aufgrund von Reparaturen o.ä. sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. In sämtlichen Gebäuden, Räumen, Fluren und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

(2) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit und dem Gesundheitsschutz trifft, sind zu befolgen.

(3) Alle Mitglieder der HCU haben die Informationen und Einweisungen seitens der HCU zu den Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung sowie das Verstellen und Verhängen von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt. Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Brandschutzordnung der HAW Hamburg einzuhalten.

(4) Alle Mitglieder der HCU sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.

(5) Für den Verschluss der Lehrveranstaltungsräume, Dienstzimmer etc. sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich. Das gilt auch für das Ausschalten der Beleuchtung, Regulieren der Heizventile und das Schließen der Fenster und Abschließen der Türen beim Verlassen der Räume.

(6) Gebäude- und Zimmerschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort bei der/dem jeweiligen Hausherr/in oder ihrer/seiner Vertretung zu melden.

(7) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden. Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrwege sind ständig freizuhalten.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

(1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u.ä. in den Gebäuden ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder sind außerhalb der Gebäude abzustellen. In den Gebäuden oder deren Eingangsbereichen abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. Beschädigungen an Fahrrädern oder deren Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen unvermeidbar verursacht worden sind, sind nicht widerrechtlich und begründen daher keine Schadensersatzpflicht.

(3) Das Mitbringen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - ist verboten.

(4) Eine parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der HCU unzulässig.

(5) In den Gebäuden oder auf dem Gelände der HCU bedarf der Genehmigung bei der/dem jeweiligen Hausherr/in und/oder der Hochschulverwaltung:
das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc.
das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, die Veranstaltung von Sammlungen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen u.ä..

Die Nutzung von Hörsälen und anderen Räumen für nicht-hochschuleigene Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der Hochschulverwaltung im Benehmen mit den jeweiligen Hausherrn. Die Genehmigung soll spätestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der HCU Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. vorbehaltlich einer Genehmigung - ist nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Vor hochschulinternen Wahlen werden auf Antrag zusätzliche Anschlagflächen bereitgestellt.

§ 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden untersagt.

§ 8 Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße von Bediensteten gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Nichtmitglieder können aufgefordert werden, das Gebäude zu verlassen. Ihnen kann zudem Hausverbot erteilt werden.

(3) Gegen das Rauchverbot verstoßende Studierende können vom jeweiligen Hausherrn oder dessen Vertretung aufgefordert werden, das Rauchen zu unterlassen. Studierenden, die wiederholt gegen das Rauchverbot verstoßen, können zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden oder ein Hausverbot erteilt bekommen.

(4) Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die/den Verursacher/in zu ersetzen.

§ 9 Haftung

(1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die HCU nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen, insbesondere abgestellte Fahrzeuge, in die HCU einbringen.

Die HCU haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt (vgl. § 4 der Hausordnung) auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HCU aufhalten. Die HCU haftet ausschließlich für Personen- und Sachschäden. Die HCU haftet grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen mag. Die HCU haftet nicht für nicht vorhersehbare Personen- oder Sachschäden. Eine Haftungsminderung oder ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens der oder des Geschädigten bleibt unberührt.

§ 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch hochschulöffentlichen Aushang in Kraft.

Hamburg, 10. Dez. 2006

Kanzler der HCU

**Hausordnung der HCU Hamburg
Mitteilung zu § 3 Abs. 1 Satz 2, 3 (Ausnahmen von der
Nutzung der HCU Hamburg außerhalb der Öffnungszeiten)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 (1) Satz 2 der Hausordnung der HCU vom 10.12.2006 ist die Nutzung der HCU grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes gestattet. Ausnahmen davon können gemäß § 3 (1) Satz 3 der Hausordnung der Präsident, der Kanzler und die/der jeweilige Hausherr/in zulassen.

In der Praxis hätte dies zur Folge, dass jede Nutzung eines jeden Mitarbeiters der HCU über die Öffnungszeiten (in den Abendstunden und am Wochenende) hinaus, genehmigt werden müsste.

Nach dem Sinn und Zweck des § 3 (1) Satz 2 der Hausordnung, nämlich durch einen geregelten Zugang zu den Gebäuden mögliche Beschädigungen etc. abzuwehren, richtet sich diese Regelung in erster Linie an die Studierenden und sonstige Besucher der HCU.

Ich stelle hiermit klar und bitte dies zukünftig zu berücksichtigen, dass sämtliche Bedienstete der HCU berechtigt sind, die Gebäude der HCU ohne zusätzliche Erteilung von Einzelausnahmegenehmigungen nach § 3 (1) Satz 3 der Hausordnung auch außerhalb der Öffnungszeiten zu nutzen.

